

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.42 vom 17. Juni 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.42

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.42 du 17 juin 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.42 del 17 giugno 2025

Erwägungen

E. 2

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist a) anzugeben, wie die Rechtsmittelinstanz entscheiden soll, und b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.

E. 2.1

Gemäss § 48a Abs. 6 PolG i.V.m. § 42 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]) ist zur Beschwerde befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat. Ein Interesse ist in der Regel nur dann schutzwürdig, wenn es aktuell oder in einem qualifizierten Sinn künftig ist (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel,

- 7 - Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu § 38–72 [a]VRPG, 1998, N. 139 zu § 38; Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1991, S. 368, Erw. 2a). Der Nachteil, den ein Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung erleidet, muss durch den Rechtsmittelentscheid beseitigt werden können; damit sind Interessen dann nicht mehr aktuell, wenn der Nachteil tatsächlich nicht mehr besteht oder bereits irreversibel eingetreten ist. Die aargauische Praxis verlangt das Vorliegen eines aktuellen praktischen Interesses an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids nicht bloss beim Einreichen der Beschwerde, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung (MERKER, a. a. O., N. 140 zu § 38; AGVE 1990, S. 328, Erw. 2b). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist vom Erfordernis des aktuellen Interesses dann abzusehen, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen könnten, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 141 II 91, Erw. 1.3; AGVE 2013, S. 279, Erw. 1.2.1). Fehlt es an einem schutzwürdigen eigenen Interesse im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Fällt das schutzwürdige eigene Interesse nach Einreichung der Beschwerde dahin, ist das Verfahren als gegenstandslos von der Kontrolle abzuschreiben (MERKER, a. a. O., N. 141 zu § 38). Eine Beschwerde gilt dann als eingereicht, wenn sie fristwährend übermittelt wurde (Postaufgabe, persönliche Übergabe und, soweit zulässig, elektronische Übermittlung; vgl. § 28 Abs. 1 VRPG sowie Art. 143 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]; RETO FELLER, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die

Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N. 29 f. zu § Art.16 VRPG). Gemäss § 48a Abs. 2 PolG sind Beschwerden wie die vorliegende bei der anordnenden Behörde einzureichen. Massgebend ist damit, wie sich das schutzwürdige eigene Interesse im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der Kantonspolizei Aargau präsentierte.

E. 2.2

Die Beschwerde wurde am 28. April 2025 der Post übergeben. Der Beschwerdeführer hatte damit im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung ein schutzwürdiges Interesse an einer Entscheidung in der Sache, war es ihm doch vom 25. bis 30. April 2025 untersagt, die Wohnung seiner Lebenspartnerin und der gemeinsamen Kinder zu betreten. Die Beschwerde ging indessen erst am 5. Mai 2025 – und damit fünf Tage nach der Fernhaltefrist – beim Verwaltungsgericht ein, womit im Zeitpunkt

- 8 - der Urteilsfällung kein aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr besteht, da die Fernhaltung bereits vor Erlass des vorliegenden Entscheides endete. Dies gilt umso mehr, da die Beschwerde erst an dem Tag beim Rechtsdienst der Kantonspolizei Aargau eingegangen ist, an dem die Fernhaltemassnahme endete (30. April 2025). Damit wäre auch bei umgehender Weiterleitung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht eine Beurteilung durch den Einzelrichter des Verwaltungsgerichts vor Ablauf der Massnahme ausgeschlossen gewesen. Folglich ist das schutzwürdige eigene Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung der Verfügung der Kantonspolizei Aargau vom 25. April 2025 nach Einreichung der Beschwerde dahingefallen und das Verfahren diesbezüglich gegenstandslos geworden. Es sind auch keine besonderen Umstände ersichtlich aufgrund derer vom Erfordernis des aktuellen Interesses abzusehen wäre. Die Beschwerde beinhaltet keine materiell rechtlichen Argumente, welche sich inhaltlich mit der Wegweisungsverfügung befassen würden. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachte generelle Kritik am Vorgehen der Polizei wirft keine Fragen auf, an deren Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht. So ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass bei den involvierten Polizeibeamten ein relevanter Interessenskonflikt bestand, nur weil die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers in der Vergangenheit Dolmetscheraufgaben für die Polizei übernommen hatte. 3. Soweit der Beschwerdeführer institutionelle Reformen in Bezug auf das Dolmetscherwesen und die Schulung von Polizeibeamten beantragt, ist er darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht nicht zuständig ist für Anordnung verwaltungstechnischer Reformen. Auf seinen entsprechenden Antrag ist nicht einzutreten. II. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei. Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, sind die Verfahrenskosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen oder aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Gemeinwesen zu belasten (§ 31 Abs. 3 VRPG). Angesichts des Umstands, dass die Anordnung einer Wegweisung durch die Polizei aufgrund einer vorläufigen Beurteilung

- 9 - erfolgt, ist bei der gerichtlichen Beurteilung, ob sich die Anordnung auf eine genügende sachverhaltliche Grundlage stützt, Zurückhaltung geboten. Die vorliegende Beschwerde enthält keine Rügen, welche die materiell rechtlichen Voraussetzungen der Wegweisungsverfügung in Frage stellen würden. Vielmehr werden darin lediglich das allgemeine Vorgehen der Polizei sowie die institutionellen Gegebenheiten kritisiert. Dies ist

auch insofern nicht stichhaltig, als keine Anzeichen vorhanden sind, wonach sich der Beschwerdeführer durch die Handlungen der Polizei zum Zeitpunkt der Wegweisung tatsächlich unrechtmässig behandelt fühlte. So hat er weder anlässlich der Geschehnisse vom 25. April 2025 noch bei der polizeilichen Befragung vom 26. April 2025 die in der Beschwerde angeführten Rügen am Vorgehen der Polizei erhoben. Aufgrund einer summarischen Beurteilung der Prozessaussichten ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerde – soweit überhaupt darauf einzutreten gewesen wäre – kaum Aussicht auf Erfolg hatte. Dementsprechend sind die Kosten vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da das Verfahren wegen Eintritts der Gegenstandslosigkeit keinen grossen Aufwand verursachte, rechtfertigt es sich, die Kosten angemessen zu reduzieren (§ 20 Abs. 5 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]; BGE 138 II 513, Erw. 6.5; Urteil des Bundesgerichts 1B_494/2021 vom 29. Juni 2022, Erw. 6.3). Die Gerichtsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes und der Bedeutung der Sache auf Fr. 250.00 festgelegt (vgl. § 20 Abs. 1 lit. b und Abs. 5 des Gebührendekrets vom 19. September 2023 [GebührD; SAR 662.110]). Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 VRPG). Der Einzelrichter erkennt:

E. 3

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

E. 4

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

- 5 -

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. Rechtliches Gehör Der weggewiesenen und ferngehaltenen Person wurde das rechtliche Gehör gewährt. Stellungnahme betroffene Ich habe das verstanden. Person Die Verfügung wurde durch Pol F._____ unterzeichnet und dem Beschwerdeführer am 25. April 2025, 21.54 Uhr, ausgehändigt. Der Beschwerdeführer quittierte den Empfang der Verfügung mit seiner Unterschrift. Am 26. April 2025 wurde der Beschwerdeführer unter Anwesenheit eines Dolmetschers im Hinblick auf ein allfälliges strafrechtliches Verfahren polizeilich einvernommen. Er erhielt dabei die Möglichkeit, sich nochmals zur polizeilichen Wegweisung zu äussern. B. Mit Eingabe vom am 28. April 2025 (Eingang am 30. April 2025) reichte der Beschwerdeführer beim Rechtsdienst der Kantonspolizei Aargau eine auf Englisch verfasste Beschwerde inklusive deutscher Übersetzung gegen die Wegweisungsverfügung vom 25. April 2025 ein und ersuchte sinngemäss um Aufhebung der Verfügung, eine schriftliche Entschuldigung sowie die Sicherung von Beweisen, welche die Geschehnisse vom 25. April 2025 dokumentieren sollten, darunter insbesondere eine vollständige Offenlegung von Bodycam-Aufnahmen, Funkaufzeichnungen und Unterlagen über den bei der polizeilichen Einvernahme anwesenden Dolmetscher. Ferner ersuchte der Beschwerdeführer um eine unabhängige Untersuchung der Geschehnisse vom 25. April 2025 sowie institutionelle Reformen in Bezug auf das Dolmetscherwesen und die Schulung von Beamten im Bereich häuslicher Gewalt betreffend Interessenskonflikte. Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen. C. Die Kantonspolizei, Dienst Recht &

Compliance, verfasste eine Stellungnahme und stellte diese dem Verwaltungsgericht am 2. Mai 2025 zusammen mit der Beschwerde und den Vorakten per Post zu (Eingang am 5. Mai 2025). Mit einzelrichterlicher Verfügung vom 9. Mai 2025 stellte das Verwaltungsgericht dem Beschwerdeführer die Stellungnahme der Kantonspolizei zur Kenntnisnahme und allfälligen Replik bis zum 19. Mai 2025 zu.

- 6 - Hierauf reichte der Beschwerdeführer am 19. Mai 2025 (Eingang am 20. Mai 2025) eine auf Englisch verfasste Replik inklusive deutscher Übersetzung ein und hielt darin sinngemäss an seinen Anträgen fest. Ergänzend zur Beschwerde beantragte er sinngemäss die Löschung aller Unterlagen der polizeilichen Einvernahme vom 26. April 2025, die Bestätigung des uneingeschränkten Zugangs zur gemeinsamen Wohnung an der X-Strasse-Strasse 10, Q._____ und zu seinen Kindern sowie die Offenlegung aller Unterlagen betreffend Tätigkeit seiner Lebenspartnerin für die Polizei. Die Replik des Beschwerdeführers wurde der Kantonspolizei, Dienst Recht & Compliance, mit einzelrichterlicher Verfügung vom 22. Mai 2025 zur Kenntnisnahme zugestellt. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: I. 1. Gemäss § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200) ist die Kantonspolizei sachlich zuständig für die Wegweisung und Fernhaltung, wenn die betroffene Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder stört. Betroffene Personen können gemäss § 48a Abs. 1 lit. b PolG bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter gegen polizeiliche Massnahmen, welche gestützt auf § 34 PolG erlassen wurden, Beschwerde erheben. Innerhalb des Verwaltungsgerichts werden Verfahren betreffend Massnahmen nach § 48a PolG durch die 2. Kammer beurteilt (vgl. Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [Geschäftsordnung; GKA 155.200.3.101], Anhang 1). Der unterzeichnende Einzelrichter ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.